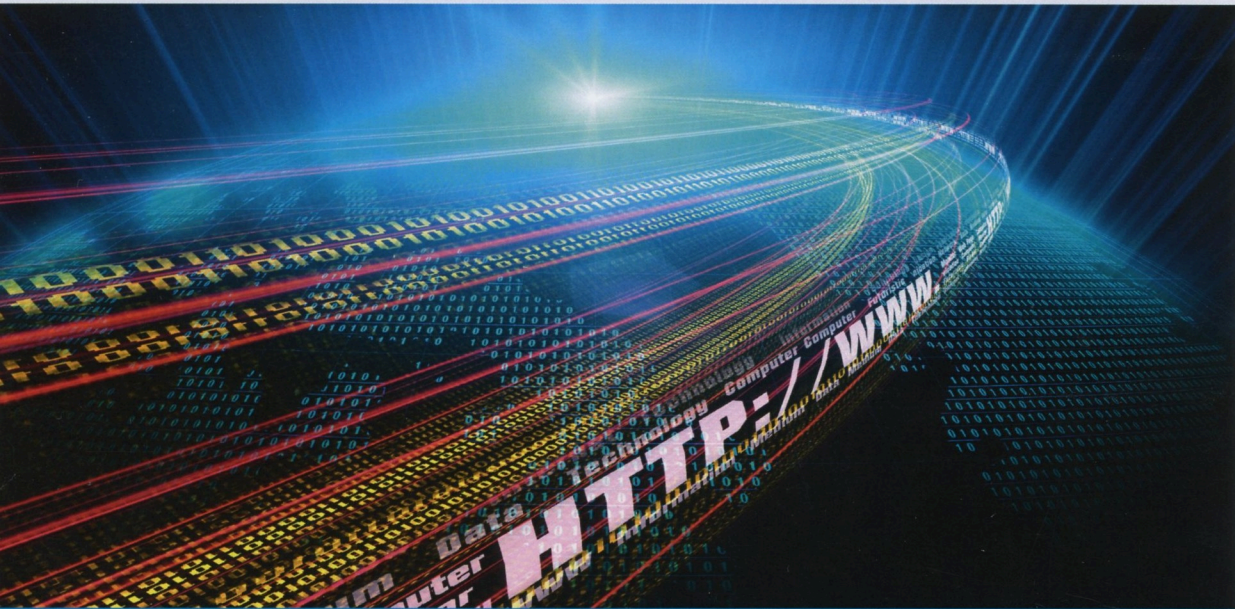




BREITBAND



FÖRDER- BESCHEID



Stadt Merkendorf
Marktplatz 1
91732 Merkendorf

Stadt Merkendorf

24. OKT. 2016

EINGEGANGEN

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: jasmin.wassner@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG20-3481-2-98-17
Frau Waßner

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1458 / 981458 Zi. Nr. 422

09.08.2016

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern; Zuwendung für Investitionsmaßnahmen der Stadt Merkendorf, Landkreis Ansbach

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Stadt Merkendorf als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

597.916 €

(i.W.: fünfhundertsiebenundneunzigtausendneunhundertsechzehn Euro)

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 753.645 € (Anteilfinanzierung).

Das mit Bescheid des Bayerischen Breitbandzentrums Amberg vom 16.12.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000 Euro ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie anzurechnen. Der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 602.916 € reduziert sich entsprechend.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie - BbR - (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Stadt Merkendorf an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur in der Stadt Merkendorf Erschließungsgebiet: Stadt Merkendorf OT Bammersdorf, Großbreitenbronn, Kleinbreitenbronn, Willendorf, Triesdorf Bahnhof, Neuses, Hischlach, Heglau, Dürrnhof, Merkendorf-Süd, Gerbersdorf und Weißbachmühle .

Grundlagen dieses Bescheides sind:

- der Antrag der Stadt
Merkendorf
- sowie

vom 11.03.2016

- das Angebot der Fa.

Telekom Deutschland GmbH vom 30.10.2015
i.V.m. angepasster Kalkulation vom 04.11.2016
(Anteil der Stadt Merkendorf gemäß Antrags-
formular Nr. 11 vom 11.03.2016)

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet gemäß oben aufgeführtem Angebot.

Können im Falle eines FTTB- bzw. FTTH-Ausbaus nicht alle in o. g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt derwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der Fa. Telekom Deutschland GmbH:

753.645 €

2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH:

602.916 €

Infrakredit Breitband der LfA:

€

Eigenmittel der Kommune:

€

Finanzierungsbeiträge Dritter:

150.729 €

Gesamtfinanzierung:

753.645 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenminderungen können nicht gefördert werden.**

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 17.03.2016** (Antragseingang) und **endet am 15.11.2017**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als Sie die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Merkendorf ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Sie sind zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10. Juli 2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag

mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Stadt Merkendorf ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und gegebenenfalls zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wir voraussichtlich wie folgt bereitstellen:

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
0 €	0 €	149.479 €	448.437 €	0 €	0 €

Die Mittel können jeweils bis spätestens **15. November** nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung der tatsächlich hergestellten Breitbandversorgung bzw. im Falle eines FTTB- bzw. FTTH-Ausbaus aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhaltet.

Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10. Juli 2014 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (www.schnelles-internet-in-bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (im Falle einer FTTB bzw. FTTH-Erschließung einschließlich aller errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

5.7 Mitteilung der Inbetriebnahme

Die Stadt Merkendorf wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

6. Hinweis

Die Stadt Merkendorf hat im Rahmen dieses Förderverfahrens eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinne von Nr. 6.6 BbR vom 10. Juli 2014 nachgewiesen. Der Förderhöchstbetrag für die Stadt Merkendorf erhöht sich damit auf insgesamt 770.000 €. Unter Berücksichtigung des mit diesem Bescheid bewilligten Zuschusses von 597.916 €, und des bereits ausgezahltem Startgeld-Netzes, i. H. v. 5.000 Euro, verbleibt der Stadt Merkendorf, für eventuelle künftige Maßnahmen damit eine mögliche Fördersumme von 167.084 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

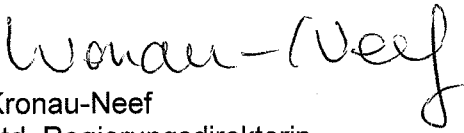
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen

und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Kronau-Neef
Ltd. Regierungsdirektorin